

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 241/13 B

L 7 R 257/12 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 12 R 34/11 (SG Stralsund)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Juni 2013 wird als unzulässig
verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen auch für das Beschwerdeverfahren zu erstatten; im Übrigen sind Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Das LSG Mecklenburg-Vorpommern hat im Beschluss vom 17.6.2013 einen Anspruch des Klägers auf Berücksichtigung weiterer Kindererziehungszeiten (KEZ) für seine Töchter S. und T. bei seiner Altersrente verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Beschluss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Die Beigeladene hat dazu umfangreich Stellung genommen und beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 7.9.2013 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat eine grundsätzliche Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Hierfür ist in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und schlüssig darzulegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19, Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff).
- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht.
- 6 Er benennt als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob § 56 II S. 8 SGB VI gegen Art. 3 Abs. 2 GG, Art. 21 I der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2010/C 83/02) verstößt, wenn die Erziehungszeit bei Fehlen einer übereinstimmenden Erklärung der Eltern und fehlender Feststellbarkeit der überwiegenden Erziehung der Mutter eines Elternteils zuzuordnen ist, und infolge der Verfassungswidrigkeit die Erziehungszeiten hälftig auf die Kindeseltern zu verteilen sind."



- 7 Es ist bereits fraglich, ob der Kläger damit eine aus sich heraus verständliche Rechtsfrage bezeichnet hat. Denn es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern KEZ "der Mutter eines Eltern-teils" - also einer Großmutter des Kindes - zuzuordnen sein könnten. Das braucht indes hier nicht weiter vertieft zu werden. Auch wenn zugunsten des Klägers davon ausgegangen wird, dass mit dieser Frage sinngemäß die Vereinbarkeit der gesetzlichen Zuordnung der KEZ in Zweifelsfällen zu der Mutter des Kindes mit den Diskriminierungsverboten des höherrangigen Rechts angesprochen ist, fehlt es an einer hinreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage.
- 8 Wer nämlich einen Verfassungsverstoß geltend macht, darf sich nicht auf die bloße Benennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze - hier: des Art 3 Abs 2 GG - beschränken. Vielmehr muss er unter Auswertung der (aktuellen) Rechtsprechung des BVerfG und des BSG in substantieller Argumentation darlegen, woraus sich bei Anwendung der dort für die Beurteilung eines Gleichheitsverstoßes entwickelten Maßstäbe im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (*vgl zB Senatsbeschluss vom 5.8.2013 - B 13 R 171/13 B - BeckRS 2013, 71578 RdNr 8; BSG Beschluss vom 8.7.2013 - B 12 R 33/12 B - Juris RdNr 9; vom 5.12.2012 - B 1 KR 14/12 B - Juris RdNr 5*).
- 9 Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht hinreichend. Diese gibt zwar Teile der Senatsentscheidung vom 17.4.2008 (*SozR 4-2600 § 56 Nr 5 RdNr 17-19*) sowie der Entscheidung des BVerfG vom 7.7.1992 (*BVerfGE 87, 1, 36, 42 = SozR 3-5761 Allg Nr 1 S 7, 11*) wieder und führt hierzu aus, der vom BVerfG angeführte Umstand, dass vor allem Mütter benachteiligt seien, weil diese auch heute noch überwiegend die Kindererziehung übernehmen und deshalb ihre Berufstätigkeit einschränkten, treffe weder für die hier streitigen Zeiträume ab 1987 noch für das Beitrittsgebiet oder die Ethnie der Wenden und Sorben zu. Er versäumt es jedoch zu untersuchen, inwieweit die weiteren in den genannten Entscheidungen angesprochenen Gesichtspunkte - insbesondere die Befugnis des Gesetzgebers zur Typisierung und zur Berücksichtigung der Verwaltungspraktikabilität - die von ihm angegriffene "Auffangregelung" (*BSG SozR 4-2600 § 56 Nr 5 RdNr 17*) bzw "Vermutungsregel" (*BSG SozR 3-2600 § 56 Nr 15 S 91*) zu rechtfertigen vermögen.
- 10 Im Übrigen ist auch die Klärungsfähigkeit der genannten Frage im vorliegenden Rechtsstreit nicht ausreichend dargetan. Der Beschwerdebegründung ist schon nicht zu entnehmen, dass nach den Feststellungen des LSG (*vgl § 163 SGG*) sowohl der Kläger als auch die Beigeladene als Mutter der Kinder der Ethnie der Wenden und Sorben angehörten (allenfalls dann könnte diese Argumentation Bedeutung erlangen), auf deren traditionell andersartige Rollenverteilung er mit seiner Frage maßgeblich abstellt. Im Hinblick darauf kann hier offenbleiben, ob die Behauptung des Klägers zutrifft, das Berufungsgericht habe durch Bezugnahme auf das Urteil des Sozialgerichts "ausdrücklich festgestellt, dass außerhalb der bereits anerkannten Zeiten ein



überwiegender Erziehungsanteil eines Elternteils sich nicht feststellen lasse" (vgl. *SG-Urteil S 4 vorletzter Abs*).

- 11 Soweit der Kläger die Frage einer Verletzung des Art 21 Abs 1 und Art 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GR-Charta) durch die Regelung in § 56 Abs 2 S 8 SGB VI aufwirft, fehlt es schließlich an jeglichen Darlegungen, inwiefern der Anwendungsbereich dieser Charta hier überhaupt eröffnet sein kann (vgl. *Art 51 Abs 1 S 1 Halbs 2 GR-Charta - s hierzu Senatsurteil vom 20.7.2011 - B 13 R 40/10 R - Juris RdNr 34*).
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG. Es entspricht der Billigkeit, dass der Kläger die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen trägt, da diese im Beschwerdeverfahren einen - im Ergebnis erfolgreichen - Sachantrag gestellt hat.

